



Amtsblatt



für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 17

Freitag, den 15. Mai

2009

INHALT:

<p>A Bekanntmachungen der Stadt Emden 1. Nachtragssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2009 57</p> <p>B Bekanntmachungen der Gemeinden Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE 0803 „Erweiterung Windpark Ihlow“</p>	<p>der Gemeinde Ihlow Ortsteile Ochtelbur, Riepe und Simonswolde 58</p> <p>Inkrafttreten der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB „Teilbereich Dimtweg“ der Gemeinde Ihlow OT Ludwigsdorf 58</p> <p>Änderung der Örtlichen Bauvorschriften der Inselgemeinde Juist 59</p>
--	---

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

1. Nachtragssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Emden in der Sitzung am 16.04.2009 folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachtrag gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahme	/	/	134.153.500,00	134.153.500,00
die Ausgabe	/	/	134.153.500,00	134.153.500,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahme	20.625.100,00 /	/	18.053.500,00	38.678.600,00
die Ausgabe	20.625.100,00 /	/	18.053.500,00	38.678.600,00

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 806 Optimierter Regiebetrieb Gebäudemanagement Emden wird für das Haushaltsjahr 2009 geändert

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachtrag gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Erfolgsplan mit Erträgen				
in Höhe von	/	/	8.961.900,00	8.961.900,00
Aufwendungen	/	/	8.961.900,00	8.961.900,00
b) im Vermögensplan mit Einnahmen				
in Höhe von	6.171.400,00 /	/	955.000,00	7.126.400,00
Ausgaben	6.171.400,00 /	/	955.000,00	7.126.400,00

Die Wirtschaftspläne der Betriebe 836 Rettungsdienst und des Kulturbüros werden nicht geändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen

Festsetzung in Höhe von 1.280.200,00 Euro um 570.000 Euro erhöht und damit auf 1.850.200,00 Euro festgesetzt.

Die Höhe der bisher in den Wirtschaftsplänen der Betriebe 806 Optimierter Regiebetrieb Gebäudemanagement Emden, 836 Rettungsdienst und des Kulturbüros vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

In den Wirtschaftsplänen der Betriebe 836 Rettungsdienst, 806 Optimierter Regiebetrieb Gebäudemanagement und des Kulturbüros werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

Die Höchstbeträge, bis zu dem Kassenkredite für die Sonderkassen der Betriebe 836 Rettungsdienst, 806 Optimierter Regiebetrieb Gebäudemanagement und des Kulturbüros aufgenommen werden dürfen, werden nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Emden, 16.04.2009

A. Brinkmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 06.05.2009 unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-402 (2009) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 18.05.09 bis 27.05.09 (montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr) zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Frickesteinplatz 2, Zimmer 424, öffentlich aus.

Emden, 15.05.2009

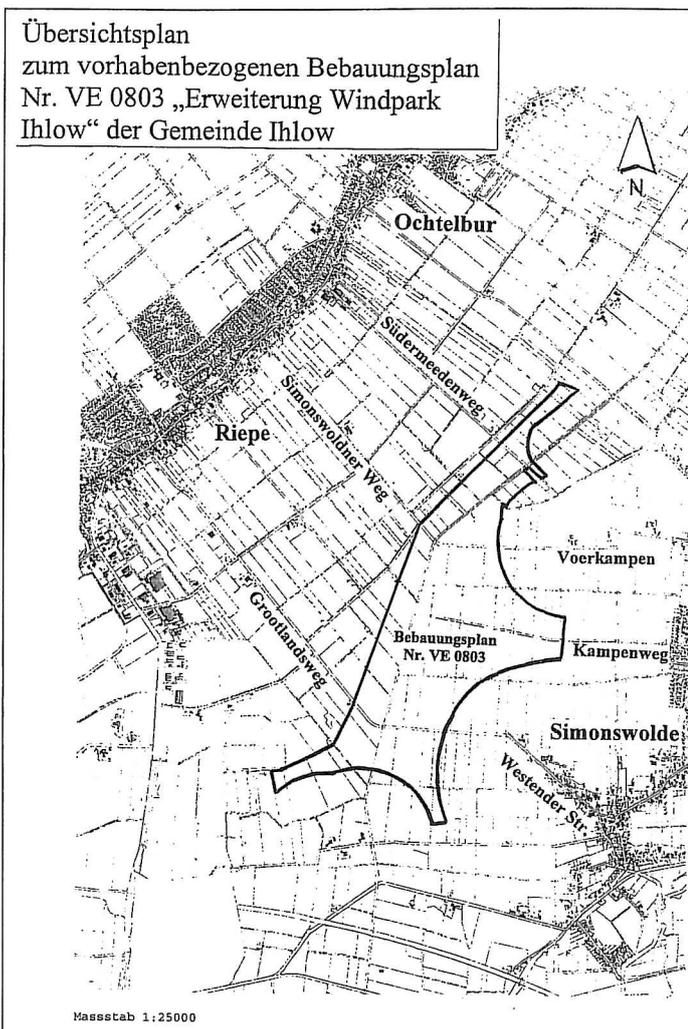
Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE 0803 „Erweiterung Windpark Ihlow“ der Gemeinde Ihlow Ortsteile Ochtelbur, Riepe und Simonswolde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat am 02.04.2009 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE 0803 „Erweiterung Windpark Ihlow“ einschließlich Begründung und Umweltbericht nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan enthält baugestalterische Vorschriften und textliche Festsetzungen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann mit den enthaltenen baugestalterischen Vorschriften und textlichen Festsetzungen einschließlich seiner Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind

gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

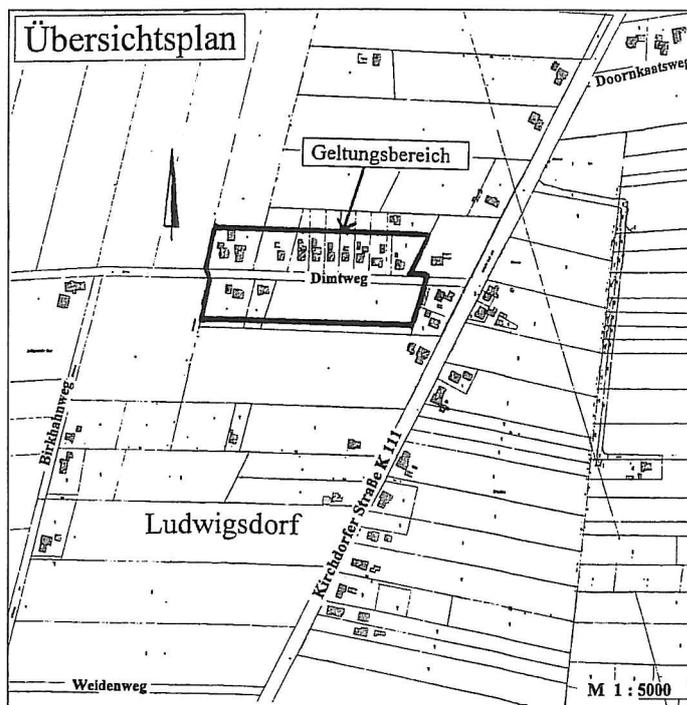
Ihlow, den 14.05.2009

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB „Teilbereich Dimtweg“ der Gemeinde Ihlow OT. Ludwigsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat am 02.04.2009 in öffentlicher Sitzung die Außenbereichssatzung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Außenbereichssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Außenbereichssatzung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Außenbereichssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ihlow, den 04.05.2009

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Änderung der Örtlichen Bauvorschriften der Inselgemeinde Juist

Örtliche Bauvorschrift zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 – 4. Änderung

Örtliche Bauvorschrift zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8a – 2. Änderung – einschließlich Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V2

Örtliche Bauvorschrift zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8b – 3. Änderung

Örtliche Bauvorschrift zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 – 3. Änderung

Örtliche Bauvorschrift zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 – 3. Änderung

Örtliche Bauvorschrift zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 – 3. Änderung

Örtliche Bauvorschrift zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 – 1. Änderung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.09.2006 die vorgenannten Änderungen der örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Die Genehmigung der Änderungen durch den Landkreis Aurich erfolgte am 21.01.2009.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Änderungen der örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der vorgenannten örtlichen Bauvorschriften sind den abgedruckten Lageplänen zu entnehmen.

Die vorstehenden örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung bei der Inselgemeinde Juist während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

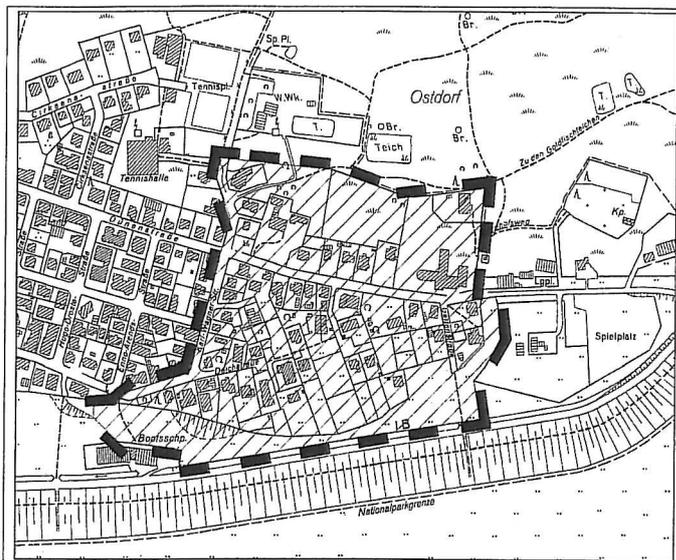
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwände geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber geltend machen hätte können.

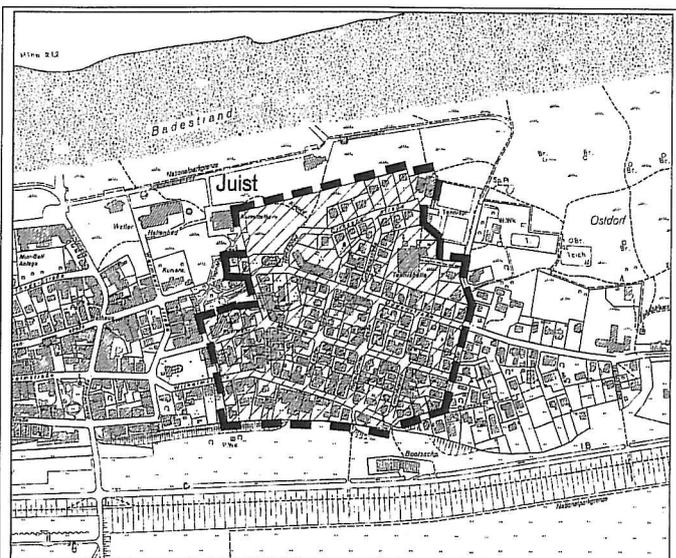
Juist, den 05.05.2009

Inselgemeinde Juist

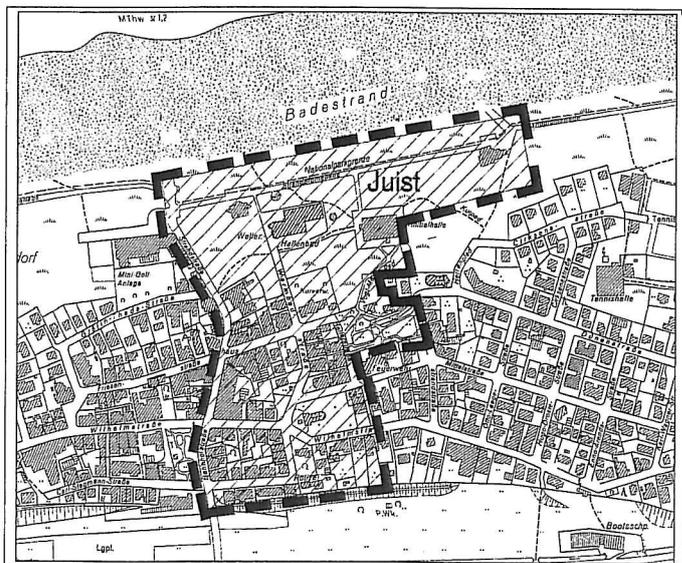
Der Bürgermeister
Patron



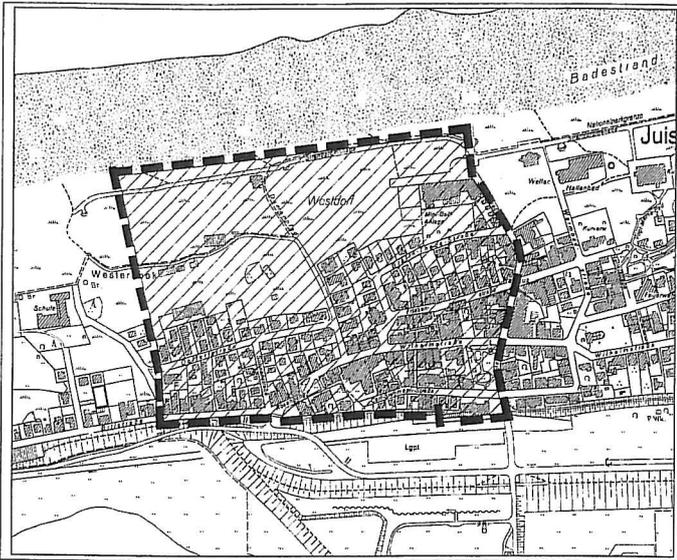
Bebauungsplan Nr. 7



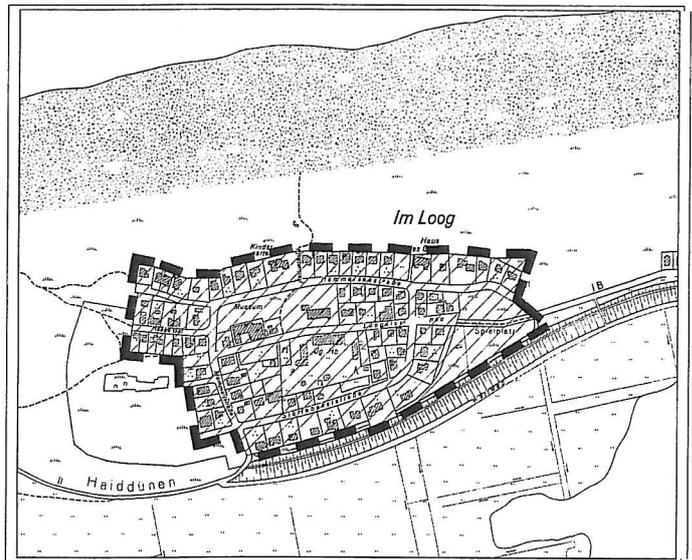
Bebauungsplan Nr. 8a einschließlich vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V2



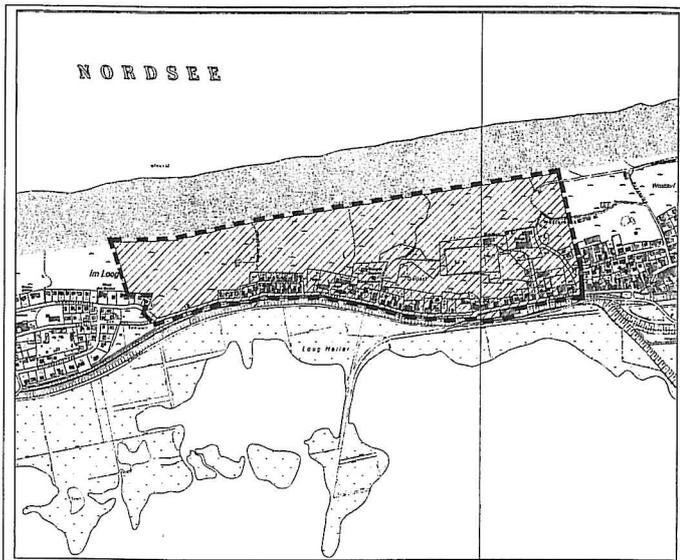
Bebauungsplan Nr. 8b



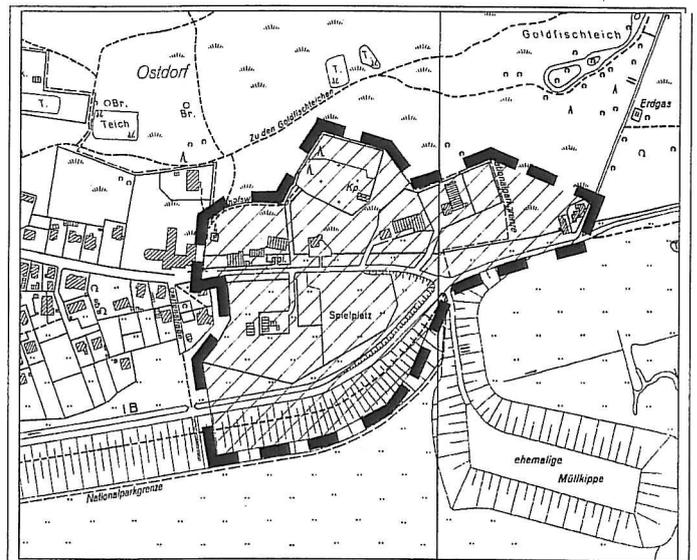
Bebauungsplan Nr. 9



Bebauungsplan Nr. 13



Bebauungsplan Nr. 10



Bebauungsplan Nr. 14

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 16 10 15
Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag
Freitag der Woche.
Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des
Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.